



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#001
Datum: 19.04.2018

Bescheid

**zur Verlängerung der Wasserhaltung für das Vorhaben
„Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Fildertunnel)“**

in der Landeshauptstadt Stuttgart

Bau-km 0,4+32 bis 10,0+30

der Strecke Nr. 4813

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Stattgabe des Antrags	3
A.1.1	Verlängerung der Erlaubnis.....	3
A.1.2	Verlängerung der bauabschnittsbezogenen Erlaubnis	3
A.1.3	Erhöhung der Entnahmemenge	4
A.1.4	Verlängerung der Erlaubnis zur Einleitung in den Hattenbach	4
A.2	Unveränderte Fortführung.....	4
A.3	Abweisung des Antrags auf vorzeitigen Beginn	4
A.4	Unterlagen.....	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung.....	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand	5
B.1.2	Verfahren.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	5
B.2.2	Zuständigkeit	6
B.3	Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags	6
B.4.1	Verlängerung der Wasserhaltung	6
B.4.2	Gebietsschutz	9
B.5	Gesamtabwägung.....	9
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Stattgabe des Antrags

Dem Antrag vom 04.04.2018 auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Fildertunnel in der Landeshauptstadt Stuttgart, Strecke 4813, wird wie folgt stattgegeben:

A.1.1 Verlängerung der Erlaubnis

Die Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den erschlossenen Grundwasserstockwerken des Quartärs (q), des Gipskeupers (km1MGH, km1BB, km1DRM, km1BH), des Schilfsandsteins (km2S), des Kieselsandsteins (km3S), des Stubensandsteins (km4) sowie des Unterjuras (he2/si1) wird von 5 Jahren auf insgesamt 9 Jahre (Beginn Wasserhaltung: 22.10.2013, Ende Wasserhaltung: Oktober 2022) verlängert.

A.1.2 Verlängerung der bauabschnittsbezogenen Erlaubnis

Die bauabschnittsbezogene Erlaubnis wird für das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für

- den Fildertunnel, nördlicher Anfahrbereich (Bau-km 0,4+32 bis 0,7+20) von 48 auf 87 Monate,
- die Zuführung Untertürkheim, Achse A 61 (Bau-km 0,7+20 bis 1,1+55) von 22 auf 33 Monate,
- die Zuführung Untertürkheim, Achse A 62 (Bau-km 0,7+05 bis 0,8+55) von 31 auf 58 Monate,
- den Fildertunnel in bergmännischer Bauweise (Bau-km 0,7+20 bis 9,7+65) von 54 auf 101 Monate,
- den Tunnel in offener Bauweise, Trog und Voreinschnitt (Bau-km 9,7+65 bis 10,0+30) von 54 auf 98 Monate, verlängert.

A.1.3 Erhöhung der Entnahmemenge

Die Erhöhung der Entnahmemenge im Unterabschnitt Zuführung Untertürkheim, Achse A 61 (Bau-km 0,7+20 bis 1,1+55), von 31.000 m³ auf 131.000 m³ wird mit der Maßgabe erlaubt, dass die Gesamtentnahmemenge von 5.230.000 m³ im PFA 1.2 nicht überschritten wird.

A.1.4 Verlängerung der Erlaubnis zur Einleitung in den Hattenbach

Die Erlaubnis zur Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in den Hattenbach aus dem Bereich des Tunnels (offene Bauweise) mit Trog und Voreinschnitt Süd (Bau-km 9,7+65 bis 10,0+30) wird um 47 Monate auf insgesamt 92 Monate verlängert.

A.2 Unveränderte Fortführung

Die übrigen Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen für den PFA 1.2 bleiben unberührt und bestehen fort, sofern sie mit dieser Entscheidung nicht geändert werden.

A.3 Abweisung des Antrags auf vorzeitigen Beginn

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der verlängerten Wasserhaltungsmaßnahmen wird zurückgewiesen.

A.4 Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen der Entscheidung zu Grunde:

Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Erläuterungsbericht zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.2 Fildertunnel vom 03.04.2018	Genehmigt
Gesamtinhaltsverzeichnis zum PFA 1.2 Fildertunnel	Nur zur Information
Anlage 20.1 G – Erläuterungsbericht, Austauschseiten 1A, 4A,38A, 48A und Anlage Wasserrechtliche Tatbestände vom 03.04.2018	Genehmigt
Fachgutachterliche Stellungnahme zu den wasserrechtlichen Auswirkungen einer Verlängerung der Wasserhaltung des Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 23.03.2018	Nur zur Information

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand

Das Vorhaben hat zum einen die Verlängerung der Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von fünf Jahren auf insgesamt neun Jahre im PFA 1.2 des Großprojekts Stuttgart 21 zum Gegenstand. Zum anderen wird die Erhöhung der zulässigen Entnahmemenge für ein Teilstück des Abschnitts im PFA 1.2, sowie die Verlängerung der Erlaubnis zur Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in den Hattenbach beantragt. Aus zeitlichen Gründen beantragt die Vorhabenträgerin zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns der verlängerten Wasserhaltungsmaßnahmen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.04.2018, Az. *0002244246*, einen Antrag auf Verlängerung der Wasserhaltung im PFA 1.2 Fildertunnel gestellt. Der Antrag ist am 05.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 11.04.2018 um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 17.04.2018 hat es eine fachliche Einschätzung zu dem Antrag abgegeben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2018, Az. 591pä/013-2018#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung ist § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 93 Abs. 1 und Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 76 Abs. 3 LVwVfG und beinhaltet die Verlängerung der Wasserhaltung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass der Entscheidung zuständig, da das Eisenbahn-Bundesamt die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 WHG erteilt hat.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Wasserrechtsverfahren steht im Zusammenhang mit dem Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen war.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2018 Az. 591pä/013-2018#001 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die bestehenden Erlaubnisse werden lediglich verlängert. Die bereits zugelassene Gesamtentnahmemenge im PFA 1.2 bleibt bestehen und wird nicht geändert. Neue Auflagen oder Nebenbestimmungen kommen nicht hinzu.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags

B.4.1 Verlängerung der Wasserhaltung

Die Voraussetzungen zur Verlängerung der Wasserhaltung sind erfüllt. Der zusätzliche Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns war wegen Gegenstandslosigkeit abzuweisen.

Die Verlängerung der Wasserhaltung ist im Ergebnis von unwesentlicher Bedeutung und lässt keine erheblichen Nachteile für andere erwarten. Insgesamt bleibt die bislang genehmigte Gesamtentnahmemenge für den PFA 1.2 gleich; Außerdem werden mit Ausnahme des noch nicht in Bau befindlichen Abschnitts Achse A 61 die bauabschnittsbezogenen Höchstmengen trotz der Verlängerung der Wasserhaltung eingehalten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass u. a. aus geologiebedingten Verzögerungen im Bauablauf, die in dieser Form bei Erteilung und Beschränkung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht absehbar waren, eine Verlängerung der Wasserhaltung erforderlich ist. Die Baumaßnahmen im PFA 1.2, die eine Wasserhaltung beinhalten, erstrecken sich durch die Verzögerungen über einen Zeitraum von ca. 9 Jahren ab Baubeginn.

Sämtliche Prognosen, die zur beantragten Verlängerung der jeweiligen Unterabschnitte im PFA 1.2 führen, sind nachvollziehbar und plausibel. Die bisherigen Erfahrungen und Modellierungen, die dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt wurden, decken sich mit den Statistiken. Es wird erwartet, dass für den Gesamtabschnitt mengenmäßig eine deutlich geringere Wasserhaltung notwendig wird, als bislang genehmigt. Im Übrigen bleibt es in jedem Teilabschnitt bei dem engmaschigen Beweissicherungs- und Monitoringprogramm, welches in Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamts niedergelegt ist. Die bisherigen wasserrechtlichen Kenngrößen, wie die mittlere und maximal zulässige Entnahmerate, bleiben bestehen. Zur Begründung wird auf die jeweiligen Bescheide verwiesen.

Für alle Teilbereiche schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt den nachvollziehbaren Aussagen des Gutachters darüber an, dass keine negativen Einflüsse auf Belange Dritter durch diese Entscheidung erkennbar sind. Die Gesamtentnahmemengen bleiben im Erwartungshorizont der Erlaubnisse und die aktuellen Modelle weisen bezüglich der quantitativen Auswirkungen aller Bauabschnitte im PFA 1.2 auf die Heil- und Mineralquellen auch für die Zukunft keine Überschreitungen über das aktuell beobachtete und zulässige Maß auf. Die Gesamtentnahmemenge an Grundwasser für den Abschnitt PFA 1.2 bleibt bestehen, weil kein Bedarf an einer erhöhten Gesamtentnahmemenge besteht und dieser nach den aktualisierten Modellen auch nicht erwartet wird.

1. Nördlicher Anfahrbereich

Die Verlängerung der Wasserhaltung von 48 auf 87 Monate wird erlaubt, da keine Belange dagegen sprechen.

Im nördlichen Anfahrbereich, Bau-km 0,4+32 bis 0,7+20, wurde mit ersten Baumaßnahmen begonnen. Aktuell werden dort ca. 0,2 L/s an Grundwasser entnommen. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Teilbereichen des Abschnitts, kann durch ein verbessertes Bauverfahren von einer maximalen Entnahmerate von 2 l/s ausgegangen werden. Gemäß diesem Berechnungsansatz kann die er-

laubte Entnahmemenge für diesen Teilabschnitt, auch bei der beantragten Bauzeitverlängerung, sicher eingehalten werden.

2. Zuführung Untertürkheim, Achse A 61

Die Verlängerung der Wasserhaltung von 22 auf 33 Monate sowie die Erhöhung der Entnahmemenge von 31.000 m³ auf 131.000 m³ im Teilabschnitt Zuführung Untertürkheim, Achse A 61 (Bau-km 0,7+20 bis 1,1+55), wird erlaubt, da keine Belange entgegenstehen.

In diesem Abschnitt, der sich noch nicht in Bau befindet, wird durch die Verlängerung der Bauzeit voraussichtlich die bauabschnittsweise limitierte Gesamtentnahmemenge von 31.000 m³ überschritten. Der Abschnitt befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Rettungszufahrt Hbf Süd/N-Röhre Wagenburgtunnel und somit im selben Wirkraum. Dort wurden entgegen der erlaubten Entnahmemenge von 78.000 m³ nur rund 5.400 m³ bis zum Abschluss der Wasserhaltung benötigt. Auch in den benachbarten Abschnitten wird gemäß den vorgelegten Berechnungen nur ein Teil der zugelassenen Entnahmemengen benötigt (vgl. B4.1. zu 1.). Da alle in Betracht kommenden Belange in den Ausgangsverfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis abgewogen wurden und diese insgesamt sogar erheblich geringer tangiert sind, stehen keine Gründe einer Erhöhung der Entnahmemenge für diesen Teilabschnitt entgegen. Auch sind keine negativen Auswirkungen durch die Verlängerung der Bauwasserhaltung um 11 Monate zu erwarten.

3. Zuführung Untertürkheim, Achse A 62, Fildertunnel bergmännische und offene Bauweise

Die Vortriebe in den vorgenannten Bereichen sind weit vorangeschritten. Die für diese Abschnitte erlaubte Grundwasserentnahmemenge wird gemäß den nachvollziehbaren Berechnungen des Sachverständigen Wasserwirtschaft auch bei der beantragten Verlängerung der Bauzeit sicher eingehalten.

4. Einleitung in den Hattenbach

Nach bisherigen Erkenntnissen und den Ergebnissen der baubegleitenden Beweissicherungs-untersuchungen können keine negativen Auswirkungen bezüglich der beantragten Verlängerung der Erlaubnis, Wasser in den Hattenbach einzuleiten, festgestellt werden. Die Ausführungen des Gutachters sind plausibel und nachvollziehbar begründet. Die für diesen Abschnitt getroffenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einleitgrenzwerte und die Einleitung der Wässer in die Kanalisation bei Nichteinhaltung der Einleitgrenzwerte, bleiben mit der Verlänge-

rung der Erlaubnis erhalten. Einleitmenge und -rate bleiben unangetastet fortbestehen. Zusätzliche Auswirkungen durch die Verlängerung sind nachvollziehbar dargestellt, nicht erkennbar.

B.4.2 Gebietsschutz

Das Vorhaben befindet sich im Wirkraum des FFH-Gebietes 7321341 Filder. Allerdings wirkt sich die Verlängerung der Wasserhaltung auch mit Blick auf die angrenzende Waldfläche des Zettachwaldes nicht aus. Zwischen der (Grund-) Wasserhaltung und der Entwicklung der Bodenfeuchte im Zettachwald kann kein Zusammenhang festgestellt werden. Dies wird durch das baubegleitende Monitoring der in diesem Waldgebiet angeordneten Bodenfeuchtemessstellen belegt. Eine negative Auswirkung der verlängerten Wasserhaltung auf das FFH-Gebiet ist daher auch bei der Verlängerung der Wasserhaltung im Bereich des PFA 1.2 nicht zu besorgen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange, insbesondere auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgebiet der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg, in dem sich das Vorhaben befindet, können ausgeschlossen werden. Sowohl die Grundwasserandrangsraten als auch die in den Teilabschnitten, mit Ausnahme des Abschnitts Achse A 61 (Bau-km 0,7+20 bis 1,1+55), erwarteten Grundwasserentnahmemengen liegen deutlich unter den bislang genehmigten, so dass auch die bislang erlaubte Gesamtgrundwasserentnahmemenge im PFA 1.2 bei Genehmigung der beantragten Bauzeitverlängerung eingehalten werden kann.

Die verlängerten Benutzungen zeitigen aufgrund ihrer nunmehr prognostizierten, viel geringeren Entnahmemengen und -raten keine erheblichen Nachteile. Auch das Amt für Umweltschutz sieht keine negativen Einflüsse und schließt sich insofern den Wertungen des Gutachters vollumfänglich an.

Die Umsetzung des Großvorhabens ließe sich nicht aufgrund von wasserrechtlichen Erwägungen unterbinden. Eine Unterbrechung der Wasserhaltung wäre unverhältnismäßig, zumal durch verbesserte Bauverfahren die Entnahmemengen drastisch reduziert werden konnten und eine längere Bauzeit dem Grundwasserzyklus förderlich sein dürfte. Sie wäre auch unzweckmäßig, da in den bereits geöffneten Baubereichen

eine Einstellung der Wasserhaltung ein viel höheres Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser insgesamt zur Folge hätte, als die Verlängerung der Bauwasserhaltung unter den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Be-

schäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 19.04.2018

Az. 591pä/013-2018#001

VMS-Nr. 3386667

Im Auftrag

Heitkamp

(Dienstsiegel)